Schleswig-Holstein

Der echte Norden



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: / Ihre Nachricht vom: / Mein Zeichen: 721.02/ Meine Nachricht vom: /

Landrätinnen/ Landräte Oberbürgermeisterinnen/ Oberbürgermeister Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister

Dr. Thomas Waack thomas.waack@melur.landsh.de Telefon: 0431 988-5218/

Telefax: 0431 988-5246/

Per E-Mail

Nachrichtlich:

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. Tierärztekammer Schleswig-Holstein

12. Dezember 2016

Aufhebung der schleswig-holsteinischen Ausführungshinweise zur Schweinehaltungshygieneverordnung; Gl.-Nr.: 7831.13 Amtsbl. Schl.-H. 2000 S. 549 - Erlass des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus vom 14. Juli 2000 - VIII 45-7211.502; Durchführung der Schweinehaltungshygieneverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der fortschreitenden Ausbreitung des Schwarzwildes in Schleswig-Holstein, der zunehmenden Bedrohung der Hausschweinebestände durch Tierseuchen insbesondere der Afrikanischen Schweinepest sowie aus Gründen der bundeseinheitlichen Durchführung der Vorschriften der Schweinehaltungshygieneverordnung, insbesondere bei der Einfriedung von Betrieben, werden die Ausführungshinweise des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus vom 14. Juli 2000 aufgehoben.

Zur Durchführung der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV, Neufassung vom 2. April 2014. BGBl. I S. 326) sind die Ausführungshinweise des Bundes zur Schweinehaltungshygieneverordnung vom 26. Juni 2000, erste Änderung am 2. August 2000 (Bätza, Jentsch: Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa) zu beachten.

Erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung für Betriebe, die bisher nicht oder nur teilweise eingefriedet sind, sind spätestens bis zum 31. Dezember 2017 vorzunehmen.

Nachfolgend sind die wichtigsten zu beachtenden Bestimmungen bei der Einfriedung von Betrieben sowie zur Gestaltung der Hygieneschleuse und Kadaverlagerung beschrieben, siehe hierzu auch Anlage 1. Diese sind als Mindeststandards verbindlich einzuhalten.

Einfriedung von Betrieben gemäß SchHaltHygV § 3 (3) und Anlage 3:

- 1. Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass fremde Tiere, z. B. auch kleines Wild zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können.
- 2. Geeignet ist z. B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun (oder gleichwertige bauliche Einrichtungen, siehe Anlage 1 SchHaltHygV). Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum (Hygieneschleuse) erfolgen.
- 3. Die Einfriedung muss alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen einbeziehen, die zur Schweinehaltung gehören. Stallwände ohne Funktionsbereiche können als Einfriedung dienen, auch darin befindliche und verschlossene Notausgänge.
- 4. Der Bodenabschluss von Toren ist ggfs. durch feste Gummilaschen herzustellen.
- 5. Einzelne Betriebsteile müssen zur Schaffung eines zusammenhängend eingefriedeten Betriebsgeländes entweder insgesamt umfriedet oder durch die Einfriedung miteinander verbunden sein.
- Wenn einzelne Betriebsteile der Schweinehaltung voneinander getrennt liegen, z. B. getrennt durch öffentliche Wege, sind Einfriedungen für jeden Betriebsteil notwendig.
- 7. Sind verschiedene Tierarten (Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde...) auf einem Betrieb vorhanden, ist nur die Einfriedung der Schweinehaltung notwendig.
- 8. Als "Insellösung" wird die Einfriedung eines Einzelstalles in Alleinlage mit folgenden Mindestanforderungen bezeichnet:
 - a. die Außenmauer kann als Einfriedung dienen,
 - b. die Verladerampe ist durch Seitenwände und Tor einzufrieden,
 - c. die Futtersilos sind einzufrieden.
 - d. der Zugang zum Betrieb erfolgt über die Hygieneschleuse, die Tür ist verschlossen zu halten.
- 9. Einfriedung von Verladerampe/-bereich:
 - Die Einfriedung der Verladerampe/ des Verladebereichs ist notwendig, um diese/n vor Wild zu schützen, wenn nicht der gesamte Betrieb eingefriedet ist.
 - b. Der Verladebereich muss allseitig durch geschlossene Wände eingefriedet sein (z. B. durch Kunststoffwände), das Tor ist nur bei Bedarf zu öffnen.
 - c. Die Wände und das Tor sollten in der Regel 1,50m hoch sein sein und müssen zum Boden hin abschließen.
- 10. Einfriedung von Futtersilos (siehe Anlage 1 SchHaltHygV):
 - a. Die Einfriedung von Futtersilos ist notwendig, um Futter sicher geschützt vor Schwarzwild zu lagern, wenn nicht der gesamte Betrieb eingefriedet ist. Dies betrifft auch die Flächen unter den Silos und die technischen Vorrichtungen.
 - b. Die Einfriedung kann insbesondere durch einen Zaun hergestellt werden. Damit Silos und Bodenflächen gereinigt werden können, muss ein Zugang zur Einfriedung von außen <u>oder</u> vom Stallbereich eingerichtet werden.
 - i. Zugang mit Tor von außen: Die Einfüllstutzen der Silos sind vorzugsweise innerhalb der Einfriedung anzubringen.

- ii. Zugang vom Stallbereich: Erfolgt der Zugang zu den Futtersilos vom Stallbereich, darf zur Einhaltung des Schwarz-Weiß-Prinzips kein weiterer Zugang von außen vorhanden sein. Die Einfüllstutzen der Futtersilos sollten mit der Einfriedung abschließen oder sofern sie über die Einfriedung hinaus reichen, sich in 1,50 m Höhe befinden.
- c. Strohlager oder ähnliche Lagerstätten sind wildschweinsicher einzurichten.

Beispiele zur Einfriedung entnehmen Sie bitte der Anlage.

11. Hygieneschleuse

Neben den Mindestanforderungen nach Anlage 3 Abschnitt I, Nr. 3 sind folgende Punkte zu beachten:

- a. Der Zugang von Personen zum Stallbereich darf nur über die Hygieneschleuse erfolgen.
- b. Der Zugang zur Hygieneschleuse ist stets geschlossen zu halten.
- c. Wenn einzelne Betriebsteile der Schweinehaltung voneinander entfernt liegen, z. B. getrennt durch öffentliche Wege, sind Hygieneschleusen für jeden Betriebsteil notwendig.

12. Kadaverlagerung

- a. Die Lagerung erfolgt in einem abschließbarem Raum, in geschlossenen fugendichten Behältern oder sonstigen geeigneten Einrichtungen (z. B. Abdeckhaube mit Bodenplatte) zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine.
- b. Die Übergabestellen müssen befestigt, zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- c. Die Kadaver sind gegen unbefugten Zugriff und gegen das Eindringen von Schadnagern mittels Container oder Hauben zu sichern, der Verschluss ist nur bei Lagerräumen notwendig.
- d. Die Lagerung der Kadaver soll außerhalb des Stallbereiches und möglichst an der Betriebsgrenze erfolgen.
- e. Zur Abholung durch Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge sind Behälter so bereitzustellen, dass sie möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können. Kreuzende Wege mit betriebseigenen Fahrzeugen sind so weit wie möglich zu vermeiden.
- f. Nach der Abholung der Kadaver sind die Behältnisse zu reinigen und zu desinfizieren. Die Entsorgung von Waschwasser und Desinfektionslösung erfolgt in Güllesystem, Abwasser oder separater Auffangvorrichtung. Die separate Auffangvorrichtung ist bei Verwendung von Abdeckhauben mit Bodenplatte in der Bodenplatte vorzusehen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

gez.

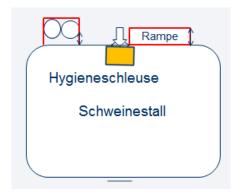
Dr. Thomas Waack

Anlagen: 1

Anlage

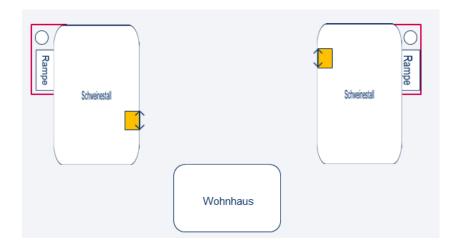
Mindestanforderung "Insellösung" zur Einfriedung eines Einzelstalles in Alleinlage im Außenbereich:

- a. die Außenmauer kann als Einfriedung dienen,
- b. die Verladerampe ist durch Seitenwände und Tor einzufrieden,
- c. die Futtersilos sind einzufrieden,
- d. der Zugang zum Betrieb erfolgt über die Hygieneschleuse, die Tür ist verschlossen zu halten.



Beispiel Insellösung

Beispiel Einfriedung "Dreiseithof" mit Einfriedung der Futtersilos und Verladerampen. Jeder Stall ist über eine eigene Hygieneschleuse (beige) zugänglich.



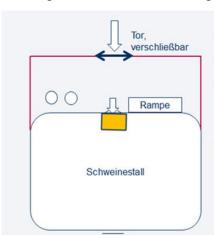
Beispiel Einfriedung Dreiseithof

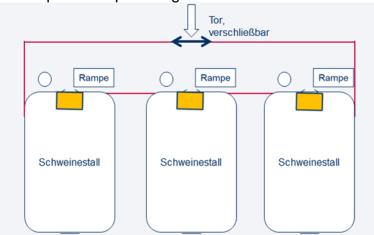
Nachfolgend Beispiele für Einfriedungen von Betrieben mittels Einzäunung (rot)

- a. z. B. durch einen 1, 5 m hohen engmaschigen Drahtzaun (Wildzaun),
- b. ggfs. Verstärkung eines vorhandenen Zauns im unteren Bereich durch Kaninchendraht.
- c. Nicht zulässig als Einfriedung sind eine Hecke, ein Knick oder ein Graben!

Beispiele zur Einfriedung des Hofplatzes:

Die Außenmauern der Stallungen werden der Einfriedung zugerechnet. Im Gegensatz zur Insellösung ist der Hofplatz komplett eingefriedet.





Beispiele zur Betriebseinfriedung:

Im unteren Beispiel werden die Außenmauern der Stallungen einschließlich verschlossener Nottüren der Einfriedung zugerechnet. Der Zugang zu den Stallungen erfolgt in beiden Beispielen über die Hygieneschleuse des Hauptstalles!

